



## Datenschutzordnung

---

### **Vorwort**

Die Freiwillige Feuerwehr HAUZENDORF e.V. verarbeitet personenbezogene Daten zur Vereinsverwaltung des aktiven Feuerwehrdienstes und zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen und um Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt es diese nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem in Form von ausgedruckten Listen oder Dienstbüchern. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt, wie in § 2 beschrieben.

In alldiesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten berücksichtigt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Dienstgrad, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.

3. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden z. B. an Feuerwehrverbände, staatlichen Feuerweherschulen, der Kommune und an das Landratsamt weitergeleitet, soweit die Mitglieder an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Lehrgängen teilnehmen oder für Ehrungen vorgeschlagen werden.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Ehrungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) werden personenbezogene Daten und angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen und Berichte in der Presse, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines unentgeltlich genutzt. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.
2. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.
3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung nach Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein z.B. Vorstandsmitgliedern wie, Kommandanten, Jugendwarten, Atemschutzbeauftragter, Frauensprecherin insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen

und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, stellt der Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender, 1. oder 2. Kommandant, Schriftführer und Kassier) eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches die Mitgliederliste benötigt, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (Blindkopie) zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält eine Webseite für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt bei der dafür beauftragten Person durch den Vorstand und bei dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

Änderungen dürfen ausschließlich durch die o. g. Personen vorgenommen werden.

2. Die vom Vorstand beauftragte Person und der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 03.12.2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr Hauzendorf e.V.,  
den 3. Dezember 2019